

- c) die Konfliktkommission entgegen dem Antrag nur über einen Teil eines selbständigen Anspruchs entschieden oder ihre abschließende Auffassung zum Arbeitsstreitfall in die Form von Empfehlungen gekleidet hat;
- d) die Klage (Einspruch) ohne Änderung des Streitgegenstandes gegenüber dem Antrag vor der Konfliktkommission erweitert wird.

Vom Gericht zu beachtende Fristen

14. Die Einhaltung der Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) bzw. zur Einlegung des Einspruchs des Staatsanwalts ist Voraussetzung für eine Verhandlung und Entscheidung des Gerichts über die Sache selbst. Haben die Parteien oder der Staatsanwalt die Frist nicht eingehalten und liegen für die Parteien keine Gründe vor, die eine Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung rechtfertigen, so ist die Klage (Einspruch) bzw. der Einspruch des Staatsanwalts als unzulässig zurückzuweisen.

15. Für den Beginn der Frist zur Erhebung einer Klage, die darauf gestützt wird, der Kläger sei als Antragsteller nicht unbegründet der Beratung vor der Konfliktkommission ferngeblieben, ist der Tag maßgebend, an dem er von der Konfliktkommission in Kenntnis gesetzt wurde, daß sie sein Fernbleiben als unbegründet angesehen hat. Hat die Konfliktkommission diese Auffassung in einem Beschluß zum Ausdruck gebracht, so ist für den Beginn der Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) der Tag der Zustellung an den Beteiligten maßgebend.

16. Der Tag der Beschlußfassung bzw. der Zustellung des Beschlusses durch Aushändigung an die Beteiligten gegen Empfangsbestätigung ist vom Gericht an Hand der Unterlagen der Konfliktkommission festzustellen (vgl. OG, Urteil vom 17. März 1967 - Ua 12. 66 - NJ 1967 S. 487).

- a) Als Aushändigung an den Werktätigen gilt auch die Übergabe des Beschlusses durch die Post als Einschreiben mit Rückschein an Personen, die nach der Postordnung an Stelle des Adressaten zum Empfang solcher Postsendungen berechtigt sind.
- b) Hat die Konfliktkommission den Beschluß unzulässigerweise mit Postzustellungsurkunde zugestellt, so ist der darin bezeichnete Tag der Aushändigung an den Beteiligten oder an die nach der Postordnung an seiner Stelle zum Empfang von Einschreiben mit Rückschein berechtigten Personen für den Beginn der Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) maßgebend. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Ersatzzustellung sind nicht anzuwenden.
- c) Der Betrieb hat den Beschluß der Konfliktkommission empfangen, wenn er dem Betriebsleiter, zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter selbst ausgehändigt oder einem Mitarbeiter gegen Empfangsbestätigung übergeben worden ist, zu dessen Arbeitsaufgaben es gehört, derartige Vorgänge entgegenzunehmen und an den Betriebsleiter, zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter weiterzuleiten (vgl. OG, Urteil vom 17. März 1967 — Ua 12/66 — a. a. O.).
- d) Der Beschluß der Konfliktkommission gilt auch dann als dem Beteiligten zugestellt, wenn er dessen Annahme verweigert.

17. a) Durch die Zustellung des Beschlusses wird die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) auch dann in Lauf gesetzt, wenn die Konfliktkommission den Beteiligten keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erteilt hat. Den Beteiligten ist wegen einer hierauf zurückzuführenden verspäteten Klageerhebung Be-

Auszeichnung

In Würdigung außerordentlicher Verdienste im Kampf gegen den Faschismus, beim Aufbau des Sozialismus und um die Festigung und Stärkung der DDR wurde

Otto Naumann,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,
der Vaterländische Verdienstorden in Silber verliehen.

freierung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung gemäß § 34 AGO zu gewähren,

- b) Der Mangel der Rechtsmittelbelehrung kann von der Konfliktkommission durch nachträgliche schriftliche Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung behoben werden. Den Beteiligten steht dann die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) vom Zeitpunkt der Zustellung der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung an zu.

18. Die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) wird nicht in Lauf gesetzt, wenn

- a) die Konfliktkommission über den Arbeitsstreitfall keinen ordnungsgemäßen Beschluß gefaßt hat (vgl. Ziff. 11 Buchst. a und b);
- b) der Beschluß der Konfliktkommission den Beteiligten nicht zugestellt worden ist.

19. Das Gericht hat bei der Überprüfung und Entscheidung des Arbeitsstreitfalles zu beachten, daß Verjährungsfristen durch den Antrag und das Verfahren vor der Konfliktkommission unterbrochen werden. Die Unterbrechung endet mit dem Tage, an dem der Arbeitsstreitfall rechtskräftig entschieden oder auf andere Weise beigelegt wurde.

Die Einladung von Konfliktkommissionsmitgliedern zur mündlichen Verhandlung

20. Das Gericht soll Mitglieder der Konfliktkommission, deren Beschluß mit der Klage (Einspruch) oder dem Einspruch des Staatsanwalts angefochten worden ist, zur mündlichen Verhandlung einladen, wenn sie zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles beitragen können oder die Verhandlung und Entscheidung des Arbeitsstreitfalles für sie beispielhafte Bedeutung hat, insbesondere wenn die Entscheidung des Gerichts maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der betrieblichen Verhältnisse nimmt. Mitglieder der Konfliktkommission sind stets einzuladen, wenn das Gericht die mündliche Verhandlung im Betrieb durchführt.

II. Die mündliche Verhandlung

Inhalt und Umfang der mündlichen Verhandlung nach der Entscheidung des Arbeitsstreitfalles durch die Konfliktkommission

21. Die mündliche Verhandlung erstreckt sich auf den Arbeitsstreitfall in dem Umfang, wie er der Konfliktkommission zur Beratung und Entscheidung Vorgelegen hat (§ 37 Abs. 2 Satz 1 AGO).

- a) Ausgehend von der Klage (Einspruch), hat das Gericht den Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Arbeitsstreitfalles zu ermitteln, indem es die von den Parteien als Antragsteller und Antragsgegner vor der Konfliktkommission gestellten Anträge feststellt. Es darf nicht über etwas anderes verhandeln und entscheiden, als der Sache nach bereits von der Konfliktkommission beraten und entschieden worden ist (vgl. OG, Urteil vom 17. August 1962 — Za 9/62 — OGA Bd. 3 S. 297; NJ 1963 S. 29; Arbeit und Sozialfürsorge 1962, Heft 22, S. 520).